

II-9240 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT UND SOZIALES
Zl. 30.037/13-4/93

1010 Wien, den **16. März 1993**
Stubenring 1
Telefon (0222)71100
Telex 111145 oder 11178
Telefax 7137995 oder 7139311
DVR: 0017001
P.S.K.Kto.5070.004
Auskunft

Klappe Durchwahl

4167 /AB

1993 -03- 26

zu 4223 /J

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Haider und Genossen
an den Bundesminister für Arbeit und Soziales
betreffend Reservefonds der Arbeitslosenversicherung

Einleitend möchte ich grundsätzlich festhalten, daß die Verlagerung von Mitteln des Reservefonds, nunmehr Fonds der Arbeitsmarktverwaltung, in den vergangenen Jahren vom Parlament mit der Zielsetzung beschlossen wurde, die Finanzierung und damit die Leistungserbringung der Systeme der sozialen Sicherheit im vollen Umfang zu gewährleisten. Diese Lösung hatte den Vorteil, daß eine Erhöhung der Beiträge zur Sozialversicherung mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Lohn- und Lohnnebenkosten, aber auch die individuelle zusätzliche Belastung der BeitragszahlerInnen verhindert werden konnte. Die in der Folge zu verzeichnende wirtschaftliche und Beschäftigungsentwicklung in Österreich hat im internationalen Vergleich die Richtigkeit dieser Lösung bestätigt. Natürlich besteht kein Zweifel, daß unter den aktuell veränderten Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt die Finanzierung der Arbeitsmarktpolitik

nunmehr die Konsequenzen der seinerzeitigen Lastenumverteilung zu tragen hat. In jedem Fall ist darauf hinzuweisen, daß unbeschadet der Entnahmen aus dem Fonds der Arbeitsmarktverwaltung der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung ab Mitte 1989 von 5,2 Prozent auf 4,4 Prozent gesenkt werden konnte. Erst die weltweite Wirtschaftskrise hat auch in Österreich zu einer Verschlechterung der Arbeitsmarktlage geführt, die eine Beitragsanhebung in der Arbeitslosenversicherung unvermeidbar machte. Mit 5,3 Prozent liegt der Beitrag in Österreich deutlich unter dem Niveau, das beispielsweise in der BRD festgelegt ist (6,5 Prozent). Wie die laufende Diskussion über eine Ergänzung der Beitragsfinanzierung in unserem Nachbarland zeigt, ist angesichts der steigenden Niveaus der Arbeitslosigkeit eine ausreichende Finanzierungsausweitung in der Arbeitsmarktpolitik unerläßlich.

Frage 1:

Wie hoch sind die einzelnen Beträge, die seit dem Bestehen des Reservefonds der Arbeitslosenversicherung nicht dem Zweck der Beiträge entsprechend für Leistungen der Arbeitsmarktverwaltung an die Versicherten verwendet, sondern dem allgemeinen Budget zugeführt wurden?

Antwort:

Das Parlament hat mit den Bundesgesetzen BGBl.Nr. 749/88, 642/89 und 157/91 beschlossen, daß in den Jahren 1989 810 Mio S, 1990 4.900 Mio S und 1991 2.500 Mio. S zur Finanzierung des Systems der sozialen Sicherheit bereitgestellt wurden.

Frage 2:

Welche Entwicklung hätte bis 1993 die Beitragshöhe genommen, wären diese Beträge im Reservefonds verblieben?

Antwort:

Die Fragestellung verkennt die vom Gesetzgeber im Arbeitslosenversicherungsgesetz festgelegte Funktion der Reservenbildung im Fonds und die damit zusammenhängende Regelung zur Anhebung bzw. Senkung des Beitrags: Die Grundkonzeption der Fondsfunktion besteht darin, sicherzustellen, daß in jedem Fall, wenn es die Arbeitsmarktlage erfordert, auch kurzfristig die notwendigen finanziellen Mitteln zur Verfügung stehen. Folgerichtig schreibt deshalb § 61 Abs. 10 Z.2 ALVG vor, daß der Arbeitslosenversicherungsbeitrag erst dann zu senken ist, wenn die Reservemittel des Fonds die Höhe der durchschnittlichen Einnahmen eines Jahres erreichen, um auf diese Weise für kurzfristige größere in Anspruchnahmen vorzusorgen. Der Gesetzgeber hat in der jüngeren Vergangenheit offenbar eine so hohe Vorsorge nicht für so wichtig gehalten, daß sie die damit verbundene Belastung der Beitragszahler - Arbeitgeber wie Arbeitnehmer - gerechtfertigt hätte, und die Beiträge entgegen der Vorschrift des § 61 Abs.10 Z.2 durch Gesetz gesenkt, obwohl die Reserven noch längst nicht die erforderliche Höhe erreicht hatten. Aber wie hoch immer diese Reserven sind, für den laufenden Aufwand dürfen sie nicht herangezogen werden und deshalb haben sie nach dem Gesetzeswortlaut auch mit der Notwendigkeit einer Beitragserhöhung nichts zu tun. Denn diese richtet sich gemäß § 61 Abs. 10 Z.1 ausschließlich nach dem voraussichtlichen laufenden Aufwand und hätte auch bei größeren Reserven im Fonds in der Höhe erfolgen müssen, in der das geschehen ist. Von dieser Regelung wurde in der Vergangenheit - wie auch die

ausdrücklich mehrfach im Gesetz vorgenommene Beitragsfixierung zeigt - abgegangen, wenn das Parlament die Auffassung gewonnen hatte, daß eine Beitragsanhebung der Versichertengemeinschaft - Arbeitgebern wie Arbeitnehmern - nicht zugemutet werden kann und übergeordnete volkswirtschaftliche und soziale Bedingungen zu berücksichtigen sind. Aus den angeführten Gründen war der Beitrag zur Arbeitslosenversicherung auf 5,3 Prozent anzuheben.

Frage 3:

Wäre die Erhöhung der Beiträge ab 1.1.1993 erforderlich gewesen, wenn seit Bestehen der großen Koalition keine Mittel aus dem Fonds abgezogen worden wären ?

Antwort:

Ja, wie sich aus der Antwort auf Frage 2 ergibt.

Frage 4:

Können Sie eine derartige zweckwidrige Verwendung für die Zukunft ausschließen ? Wenn nein, warum halten Sie dies für den Pflichtversicherten zumutbar ?

Antwort:

Es hängt nicht von mir ab, ob die Abgeordneten zum Nationalrat die Auffassung gewinnen, daß eine Lastenumverteilung den generellen wirtschaftlichen und sozialen Zielen dienlicher ist als eine alternative Mittelverwendung von Fondsrücklagen und entsprechende Gesetzesbeschlüsse fassen, durch die allein die Zweckwidmung von Fondsmitteln geändert werden kann. Ich habe aber in der Vergangenheit mehrfach festgestellt, daß in der gegenwärtigen Arbeitsmarktlage, die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für Maßnahmen der Arbeitsmarktpolitik benötigt werden. An dieser meiner Position wird sich auch in Zukunft nichts ändern.

